

Weisung zu den Massnahmen Covid-19 im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 28. Mai 2020 (Stand: 11. September 2020)

Die Prorektorin Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf die §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 4, der Verordnung des Hochschulrates betreffend Leistungsnachweise, Prüfungen und Eignungsabklärung im Leistungsbereich Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Prüfungsverordnung) vom 24. August 2020¹, § 1 Abs. 2 der Verordnung des Hochschulrates betreffend die Studiengänge im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Studiengangverordnung) vom 24. August 2020² und die geltenden Vorgaben des Bundes³.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

¹ Die Weisung ermöglicht es der Prorektorin Ausbildung unter Einhaltung der geltenden Restriktionen hinsichtlich Covid-19, den Lehrbetrieb aufrecht zu halten.

² Wo diese Weisung keine abweichenden Regelungen treffen, gilt das bisherige Recht unverändert weiter.

1.2. Geltungsbereich

¹ Die 3. Fassung der Weisung vom 28. Mai 2020 gilt bis zu ihrer Aufhebung rückwirkend ab dem 7. September 2020.

² Die Weisung gilt für die Lehre im Prorektorat Ausbildung, um den Studienbetrieb unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons Schaffhausen, des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen sowie der Hochschulleitung der PHSCH weiter zu führen. Weitere einschränkende Vorgaben von Seiten des Bundes, des Kantons, des Erziehungsdepartementes sowie der Hochschulleitung sind vorbehalten.

³ Die Weisung legt fest, welche Regelungen für Ausbildungsteile gelten, die nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten oder die Anpassungen erfahren haben resp. werden.

¹ Rechtsbuch SH 414.206.

² Rechtsbuch SH 414.204.

³ SR 818.101.24, SR 818.101.26.

1.3. Sonderfälle

Die Prorektorin Ausbildung entscheidet in Fällen, die von der vorliegenden Weisung aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kanton oder der Hochschulleitung der PHSH nicht erfasst werden oder in der vorliegenden Weisung nicht geregelt werden. Die Prorektorin Ausbildung passt die Weisung jeweils entsprechend an.

2. Studium

2.1. Präsenzveranstaltungen an der PHSH oder Veranstaltungen auf Distanz

¹ Die Präsenzveranstaltungen an der PHSH finden generell unter Einhaltung der aktuellen *Schutzmassnahmen Covid-19 an der PHSH* statt.

² Die Modulverantwortlichen entscheiden, ob sie im Herbstsemester 2020 und im Winterzwischensemester 2021 ihr Modul als Präsenzunterricht an der PHSH, als Unterricht auf Distanz oder in einer gemischten Form durchführen werden.

³ Die Modulverantwortlichen informieren die Prorektorin Ausbildung mindestens 3 Wochen vor Beginn des Moduls, wenn sie ihr Modul als Unterricht auf Distanz durchführen, damit allfällige Konsequenzen für den Stundenplan besprochen werden können.

2.2. Anpassungen bei der Gestaltung der Module

¹ Die Gestaltung der Module kann für die Geltungsdauer der Weisung angepasst werden. Dabei kann es sich um formale, inhaltliche oder zeitliche Anpassungen, insbesondere aber um Anpassungen bei Lehrformen und Leistungsnachweisen handeln. Das Erreichen der Modulziele muss gewährleistet sein.

² Die Modulverantwortlichen entscheiden über die Anpassungen und kommunizieren diese den Studierenden entsprechend.

2.3. Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise können in einer Form stattfinden, die keine physische Anwesenheit der Studierenden an der PHSH erfordert und können gegenüber den Modulbeschreibungen Anpassungen erfahren.

² Die Modulverantwortlichen entscheiden über die Anpassungen und kommunizieren diese den Studierenden spätestens bei Beginn des Moduls entsprechend.

³ Bezüglich Bestehen der Leistungsnachweise bzw. der Module gibt es keine besonderen Weisungen im Zusammenhang mit Covid-19.

2.4. Absenzen auf Grund Covid-19

¹ Können Studierende auf Grund von Covid-19 den Präsenzunterricht in Modulen nicht besuchen, reichen sie bei der Prorektorin Ausbildung ein ärztliches Zeugnis resp. im Fall von Quarantäne die entsprechende Verfügung ein. Bei Absenzen auf Grund von Krankheitssymptomen von Covid-19 gehen die Studierenden gemäss Schutzkonzept der PHSH vor (Kapitel 8.4 Krankheit) und reichen der Prorektorin Ausbildung das Ergebnis des Corona Testes ein. Sie klären zudem die Erwartungen und Auflagen mit den

Modulverantwortlichen. Die betroffenen Studierenden sind dafür besorgt, sich die Inhalte anzueignen, die Ziele zu erlangen und die Leistungsnachweise zu erfüllen. Ist das Absolvieren eines Moduls ohne Präsenz nicht möglich, muss es zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden gemäss Vorgaben der/des Modulverantwortlichen.

² Können Studierende auf Grund von Covid-19 Praxisphasen bzw. Teile von Praxisphasen nicht absolvieren, gilt die Regelung bzgl. Präsenz/Ausfälle der entsprechenden Wegleitung. Die Studierenden reichen der Prorektorin Ausbildung ein ärztliches Zeugnis resp. im Fall von Quarantäne die entsprechende Verfügung ein. Bei Absenzen auf Grund von Krankheitssymptomen von Covid-19 gehen die Studierenden gemäss Schutzkonzept der PHS vor (Kapitel 8.4 Krankheit) und reichen der Prorektorin Ausbildung das Ergebnis des Corona Testes ein.

2.5. Berufspraktische Ausbildung in der Volksschule

Für die berufspraktische Ausbildung in der Volksschule gelten die Schutzmassnahmen vor Ort.

2.6. Chor

¹ Der Chor findet im Herbstsemester 20 und Frühlingsemester 21 nicht statt. An seiner Stelle wird das Vertiefungsmoduls «Vocalensemble» angeboten.

² Die Studierenden H18, H19 und H20 können sich für das Modul anmelden.

3. Spezielle Bestimmungen für den Studiengang H19

3.1. Zwischenprüfungen

¹ Die Zwischenprüfungen werden gemäss der bestehenden Weisung und der verbindlichen Terminplanung in Präsenzform an der PHS durchgeführt. Es gelten die aktuellen *Schutzmassnahmen Covid-19 an der PHS*.

² Können Prüfende oder Studierende aus Gründen von Covid-19 nicht vor Ort an der Prüfung teilnehmen, werden mündliche Prüfungen per Videokonferenz unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

³ Abmeldungen von Prüfungen auf Grund von Covid-19 sind an die Prorektorin Ausbildung zu richten.

⁴ Wird die 1. schriftliche Zwischenprüfung vom 27. Mai 2020 bzw. 10. August 2020 nicht bestanden, wird sie als ungültiger Versuch gewertet und die Prüfung kann wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung legt die Prorektorin Ausbildung in Absprache mit den Prüfungsverantwortlichen fest. Das Studium kann ordentlich weitergeführt werden bis das definitive Resultat der Zwischenprüfung feststeht.

⁵ Für die nochmalige 1. Prüfung resp. die Wiederholungsprüfung gelten bzgl. Bestehen bzw. Nichtbestehen die ordentlichen Bestimmungen (keine speziellen Bestimmungen im Zusammenhang mit Covid-19).

3.2. Beurteilung der beruflichen Eignung

¹ Sofern die berufliche Eignung nach dem Praktikum P1 im Standortgespräch als gegeben eingeschätzt wurde, findet das abschliessende Eignungsgespräch ohne ein weiteres Standortgespräch nach dem Praktikum P2 zwischen 21. September und 2. Oktober 2020 statt. Die Mentoratspersonen teilen dies den Studierenden im Juni 2020 mit.

² Steht die berufliche Eignung nach dem Praktikum P1 sowie aufgrund des Studienverlaufs im 2. Semester nicht einwandfrei fest, wird ein zusätzliches Standortgespräch im Juni 2020 durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, dass das erweiterte Eignungsverfahren in diesem Gespräch eröffnet wird und damit die Beurteilung der beruflichen Eignung im Praktikum P2 (31. August bis 18. September 2020) in Frage gestellt ist. Die Studierenden werden von der Mentoratsperson zum zweiten Standortgespräch im Juni 2020 eingeladen.

³ Laufende Verfahren zur erweiterten Eignungsbeurteilung werden im Praktikum P2 fortgesetzt.

3.3. Sprachaufenthalt Englisch bzw. Französisch (Studiengang Primarstufe)

¹ Das Praktikum "Stage linguistique", das 2020 aufgrund der Covid-19-Situation nicht stattfinden kann, wird den Studierenden H19, die dafür angemeldet sind, erlassen. Der Leiter des Praktikums wird den Studierenden Angebote machen, wie sie die fehlenden Kompetenzen auf freiwilliger Basis kompensieren können.

² Der Kulturaufenthalt, der 2020 aufgrund der Covid-19-Situation nicht stattfinden kann, wird den Studierenden H19, die dafür angemeldet sind, erlassen. Der Bericht und das Gespräch entfallen.

3.4. Sprachkompetenz Englisch bzw. Französisch (Studiengang Primarstufe)

¹ Die Studierenden müssen bei Abschluss des Studiums in der Fremdsprache, die sie im Profil haben, über das Sprachzertifikat C1 verfügen.

² Da der Sprachkurs Französisch C1 in der Provence nicht stattfinden kann, bietet die PHSH den Studierenden für das Erlangen der Sprachkompetenz C1 in Französisch einen Online-Sprachkurs an. Die Kosten betragen Fr. 600. Studierende, die die Prüfung DALF C1 nicht bestehen, können den Sprachkurs Französisch C1 in der Provence 2021 besuchen, ohne dass die Gesamtkosten (Sprachkurse 2020 und 2021) höher sind, als das ordentliche Konzept vorsieht.

4. Spezielle Bestimmungen für den Studiengang H18

4.1. Diplomprüfungen

¹ Die Diplomprüfungen werden gemäss der bestehenden Weisung und der verbindlichen Terminplanung in Präsenzform an der PHSH durchgeführt. Es gelten die aktuellen *Schutzmassnahmen Covid-19 an der PHSH*.

² Können Prüfende oder Studierende aus Gründen von Covid-19 nicht vor Ort an der Prüfung teilnehmen, werden mündliche Prüfungen per Videokonferenz unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

³ Abmeldungen auf Grund von Covid-19 sind an die Prorektorin Ausbildung zu richten.

⁴ Bezüglich dem Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfungen gelten die ordentlichen Bestimmungen (keine speziellen Bestimmungen im Zusammenhang mit Covid-19).

4.2. Lernvikariat LV

¹ Das Lernvikariat kann aufgrund der speziellen Durchführung des Quartalspraktikums Anpassungen erfahren. Diese werden im Verlauf des Herbstsemesters 2020 beschlossen und kommuniziert.

² Die Diplomnote Berufspraktische Ausbildung entsteht ausschliesslich im Rahmen des Lernvikariats.

³ Die Studierenden des Ausbildungsganges Kindergarten- und Unterstufe können wählen, ob sie das Lernvikariat auf der Kindergarten- oder Unterstufe absolvieren möchten.

4.3. Praktikum P3 (Nachbarstufe)

¹ Stellvertretungen, die im Mai und Juni 2020 auf der Nachbarstufe absolviert wurden, können als Praktikum P3 gewertet werden. Die Studierenden reichen einen entsprechenden Antrag bei der Prorektorin Ausbildung ein unter Angabe der Klasse, der Schulstufe, des Schulortes, der Dauer und des Umgangs der Stellvertretung.

² Studierende, die das Praktikum im Juni 2020 geplant haben, es jedoch nicht absolvieren konnten, müssen noch 2 Tage respektive 4 Halbtage Praktikum absolvieren. Sie reichen vor dem Praktikum einen entsprechenden Antrag bei der Prorektorin Ausbildung ein.

4.4. Bachelorarbeit: Portfolio und Vertiefungsarbeit

¹ Die Abgabetermine der Entwürfe des 3. und 4. Portfolioeintrages sowie die Abgabetermine der definitiven Fassungen des 3. und 4. Portfolioeintrages und des überarbeiteten 2. Eintrages wurden vorverschoben.

² Der Abgabetermin der mehrseitigen Disposition respektive Textprobe der Vertiefungsarbeit wurde vorverschoben.

³ Die angepassten Termine und alle weiteren Angaben zur Bachelorarbeit sind auf dem Dokument *"Bachelorarbeit H18: Vertiefungsarbeit und Portfolio"* Weisung der Hochschulleitung PHSCH vom 24. Oktober 2019; Anpassungen vom 19. März 2020 festgehalten und auf QM-Pilot veröffentlicht.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Inkrafttreten

Die 2. Fassung der Weisung zu den Massnahmen Covid-19 im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen tritt mit Wirkung vom 7. September 2020 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28. Mai 2020	13. März 2020	Erlass	Erstfassung
14. August 2020	10. August 2020	Erlass	2. Fassung
11. September 2020	07. September 2020	Erlass	3. Fassung